

Nr. des Nachweises: **DE234555**

CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug

"EURO IV sicher" "EURO V sicher" "EEV sicher" "EURO VI sicher"

Fahrzeugtyp und Marke:	TGX/MAN
Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN):	WMA06XZZ7FW203288 (06X582E)
Motortyp / Nummer:	D2676LF25/51539583123964

Die/der¹

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat²;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,³

MAN Truck & Bus AG, Dachauer Straße 667, D-80995 München

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

MOTORLEISTUNG

- Messungen nach UN-ECE R85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN

- Lärm gemessen nach UN-ECE R51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV: Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.03, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B1 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B1 oder in einer später geänderten Fassung.⁴
- EURO V: Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.⁵
- EEV: Abgasemissionen nach UN-ECE Regelung R49.04, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile C oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung.⁶
- EURO VI: Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-ECE Regelung 49.06 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission oder Verordnung (EU) Nr. 64/2012 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.⁷



¹ Unzutreffendes streichen.

² Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

³ In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

⁴ Buchstabe B1 oder B oder C in der Genehmigungsnummer

⁵ Buchstabe B2 oder D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer

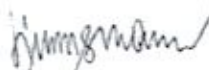
⁶ Buchstabe C oder H, I, J oder K in der Genehmigungsnummer

⁷ Buchstabe A, B oder C in der Genehmigungsnummer

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- EURO IV, EURO V oder EEV: Hinterer Unterfahrschutz⁸** gemäß UN-ECE Regelung R58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Hinterer Unterfahrschutz⁸** gemäß UN-ECE Regelung R58.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/20/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen⁹** gemäß UN-ECE Regelung R73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Rückspiegel** gemäß UN-ECE Regelung R46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Indirekte Sicht** gemäß UN-ECE Regelung R46.02 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/668/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V oder EEV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-ECE Regelung R48.03 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/35/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Kontrollgerät** gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Kontrollgerät** gemäß UN-ECE AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1266/2009 oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung** gemäß UN-ECE Regelung R89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln** (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE Regelung R70.01 oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO IV, EURO V oder EEV: Bremsanlagen** inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Bremsanlagen** inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE Regelung R13.10 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/78/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlage** gemäß UN-ECE Regelung R79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.



MAN Truck & Bus
Aktiengesellschaft
Dachauer Straße 667
80995 München

MÜNCHEN,

24.09.2014

Zimmermann

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel⁹

⁸ Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

⁹ Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.